



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**48. Jahrgang**

**Ansbach, 25. Juli 2003**

**Nr. 12**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Zuwendungen gemäß Art. 10 FAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Bau- maßnahmen .....	118
Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines nordbayeri- schen Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Lebensmitteltechnik“ .....	118
Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines Landes- fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Kanalbauer/Kanalbauerin“ .....	118
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flä- chennutzungsplanes Brombachsee mit integriertem Landschaftsplan - Teilplan Spalt-Süd - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB .....	119
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes für das Wirtschaftsjahr 2003 .....	119
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Schulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ für das Haushaltsjahr 2003 .....	120
Haushaltssatzung des „Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufshochschule Fürth“ für das Haushalts- jahr 2003 .....	121
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken, Sitz Schwabach, Geschäftsstelle in 90762 Fürth, Königstraße 88, für das Haushaltsjahr 2003 .....	121
<b>Nicht amtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	122

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halb-  
jährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 €  
(einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen  
sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06,  
91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung  
von Mittelfranken.

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Zuwendungen gemäß Art. 10 FAG;  
Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalin-  
standsetzung von kommunalen Baumaßnahmen**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-  
ken vom 1. Juli 2003 Gz. 230 - 1551 - 4/03**

Bezirk Mittelfranken  
Landratsämter  
Kreisfreie Städte  
Gemeinden  
Verwaltungsgemeinschaften  
Schulverbände  
Zweckverbände als Träger von Schulen  
Rettungszweckverbände

1. Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen gemäß Art. 10 FAG für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und Generalinstandsetzung von
  - Schulen einschließlich schulischer Sportanlagen und Tagesstätten sowie Schülerheimen (ohne Sonderschulheime),
  - Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhorten,
  - Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen,
  - Rettungswachen,
  - Bezirkskrankenhäusern (pflegerischer Bereich) und
  - kommunalen Theaterbauten

sind zuverlässig bis spätestens

**15. Oktober 2003**

einzureichen.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuwendungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, bei der Mittelverteilung im Jahre 2004 nicht mehr berücksichtigt werden können.

2. Anträge auf Bewilligung einer weiteren Rate einer bereits in Aussicht gestellten Gesamtzuwendung (Fortführungsanträge) sind bis spätestens

**15. Januar 2004**

einzureichen.

Hierfür genügt die Verwendung des Formblatts nach Muster 1 b zu Art. 44 BayHO, wenn hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung gegenüber dem letzten Zuwendungsantrag keine Änderungen eingetreten sind. Ansonsten sind die Antragsunterlagen zu ergänzen.

I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 118

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Er-  
ziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
Bildung eines nordbayerischen Fachsprengels für  
den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Lebensmit-  
teltechnik“**

**Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken  
vom 10. Juli 2003 Gz. 540 - 5204.01**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Bekanntmachung:

1. Für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Lebensmitteltechnik“ (Jahrgangsstufen 10, 11 und 12) wird an der Staatlichen Berufsschule Kulmbach (Hans-Wilsdorf-Schule) ein Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz umfasst.
2. Diese Bekanntmachung tritt für die Jahrgangsstufen 10 und 11 am 1. August 2003 und für die Jahrgangsstufe 12 am 1. August 2004 in Kraft.

Regierung von Oberfranken  
B ö h m  
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 118

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Er-  
ziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
Bildung eines Landesfachsprengels für den Aus-  
bildungsberuf „Kanalbauer/Kanalbauerin“**

**Bekanntmachung der Regierung von Unterfran-  
ken vom 4. Juni 2003 Gz. 530 - 5204.00 - 2/03**

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erlässt die Regierung von Unterfranken gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

### Bekanntmachung:

1. An der Städtischen Gewerblichen Berufsschule II (Josef-Greising-Schule) in Würzburg wird für den Ausbildungsberuf „Kanalbauer/Kanalbauerin“ ein Fachsprengel gebildet, der die Jahrgangsstufen 11 und 12 sowie das Gebiet des Freistaates Bayern umfasst.
2. Die Berufsschulpflichtigen des genannten Ausbildungsberufes haben die in Nr. 1 genannte Berufsschule zu besuchen.

3. Diese Bekanntmachung tritt am 01.08.2003 in Kraft.

Würzburg, 4. Juni 2003

Regierung von Unterfranken  
Dr. Beinhofer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 118

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Brom-  
bachsee mit integriertem Landschaftsplan - Teil-  
plan Spalt-Süd  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 03.06.2003 den von der Regierung von Mittelfranken, SG 420 - Ortsplanung und des Planungsbüros Tautorat, Ammerndorf, gefertigten Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt-Süd einschließlich der Ergebnisse aus der Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Fassung vom 03.06.2003 und den Erläuterungsbericht gleichen Datums gebilligt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes und der Erläuterungsbericht liegen in der Zeit vom 04.08. bis einschließlich 08.09.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegung können Anregungen vorgebracht werden.

Ramsberg, 1. Juli 2003

Zweckverband Brombachsee  
Georg Rosenbauer  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 119

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes für das Wirtschaftsjahr 2003

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO BayRS 2020-1-1-I) i. V. m. Art. 40 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG BayRS 2020-6-1-I), §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung (EBV BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2, 16 ff der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan  
in den Erträgen mit 1.477.850,00 €  
in den Aufwendungen mit 1.515.850,00 €

und im Finanzplan  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 909.000,00 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- (1) Betriebskostenumlage  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Fürth, 4. Februar 2003

Zweckverband zur Wasserversorgung  
des Knoblauchlandes  
Werner Bloß  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2003 liegt in der Zeit vom 28.07.2003 bis einschließlich 04.08.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Mannhofer Str. 2 - 4, 90765 Fürth während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 119

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
„Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und  
Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“  
für das Haushaltsjahr 2003**

Auf Grund des § 14 der Verbandssatzung und Art. 63 ff der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sowie Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende

**H a u s h a l t s s a t z u n g**

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.089.100,00 €
--------------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	70.000,00 €
--------------------------------------	-------------

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf 880.000,00 € festgesetzt. Dieser Betrag wird als Betriebskostenumlage nach dem in § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Landkreis Erlangen-Höchstadt	60 %	528.000,00 €
Stadt Erlangen	40 %	352.000,00 €

(2) Investitionskostenumlagen für Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Erlangen, 1. April 2003

Zweckverband  
„Gemeinschaftsanlagen im  
Kreis- und Stadtschulzentrum  
Erlangen-Ost in Spardorf“  
Eberhard Irlinger  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2003 liegt in der Zeit vom 28.07.2003 bis einschließlich 04.08.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Marktplatz 6, 91054 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 120

**Haushaltssatzung  
des „Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule  
und Berufsoberschule Fürth“  
für das Haushaltsjahr 2003**

Der „Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth“ erlässt auf Grund § 12 der Verbandsatzung vom 25.07.1972 (mit Änderungen vom 13.05.1974, 07.02.1975, 19.04.1978, 17.03.1980, 13.02.1984 und 19.02.1998) und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (FN BayRS 2020-6-1-I) i. V. m. Art. 63 ff Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (FN BayRS 2020-1-1-I) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	397.500,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	54.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird auf 227.800,00 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Fürth, 14. Mai 2003

Zweckverband  
Staatliche Fachoberschule  
und Berufsoberschule Fürth  
Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 12 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2003 liegt in der Zeit vom 28.07.2003 bis einschließlich 04.08.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasserstraße 4, 90744 Fürth während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 121

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken,  
Sitz Schwabach,  
Geschäftsstelle in 90762 Fürth,  
Königstraße 88,  
für das Haushaltsjahr 2003**

Auf Grund Art. 26 Abs. 1, 34 Abs. 2 Nr. 3, 40, 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und § 14 der Satzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen mit	150.900,00 €
in den Ausgaben mit	150.900,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen mit	2.420,00 €
in den Ausgaben mit	2.420,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird im Verwaltungshaushalt für den Sachbedarf auf 62.900,00 € festgesetzt. Die Umlegung ergibt sich aus § 15 der Verbandsatzung.

<p>§ 5</p> <p>Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.</p>	<p>Der Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.</p>
<p>§ 6</p> <p>Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.</p> <p>Nürnberg, 30. Januar 2003</p> <p>Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken Michael Webersinn Umweltreferent der Stadt Nürnberg und Verbandsvorsitzender</p>	<p>Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.</p> <p>Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.</p> <p>Der Haushaltsplan 2003 liegt in der Zeit vom 28.07.2003 bis einschließlich 04.08.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Stadt Fürth, Königstraße 88, 90762 Fürth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.</p>

MFrABI S. 121

## Nicht amtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### **Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**

##### Kommentar

Bearbeitet von Dr. Gustav Ballerstedt †, Hans Werner Schleicher, Ministerialrat, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, Dresden, Bernhard Faber, Richter am Arbeitsgericht Augsburg, ständiger Vertreter des Direktors des Arbeitsgerichts Augsburg, Longinus Eckinger, Vorsteher des Finanzamts Deggendorf und Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Deggendorf

90. Ergänzungslieferung, Umfang: 332 Seiten, DIN A 5, Preis: 76,40 €. Stand: Mai 2003. Best.-Nr. 75592  
Grundwerk: 4.588 Seiten in 4 Ordner, Preis: 138 €, ISBN 3-8073-0225-5

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

#### **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -**

Kommentar zum OWiG und den ergänzenden Bestimmungen der Strafprozessordnung

Von Raimund Wieser, Richter am Amtsgericht Augsburg. Begründet von Dr. Erich Haniel, Regierungspräsident von Oberfranken, Bayreuth, fortgeführt bis zur 44. Ergänzungslieferung von Dr. Martin Geiger, Bürgermeister der Stadt Wasserburg am Inn, Willi Schmutterer, Leitender Kriminaldirektor beim Bayerischen Landeskriminalamt, München und Manfred Möckl, Lehrer an der Bayerischen Beamtenfachhochschule, Hof

62. Ergänzungslieferung, Umfang: 160 Seiten, DIN A 5, Preis: 38,80 €. Stand: Mai 2003.

Grundwerk: 1.806 Seiten in 1 Ordner, Preis: 65 €, ISBN 3-8073-0083-X

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

MFrABI S. 122

